



# Amtliches *Mitteilungsblatt* des Amtes *Neubukow-Salzhaff*

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff –  
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow  
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: [amt-neubukow-salzhaff@t-online.de](mailto:amt-neubukow-salzhaff@t-online.de),  
Ansprechpartner: Frau Nausch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse [www.neubukow-salzhaff.de](http://www.neubukow-salzhaff.de) öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2013

Montag, 24. Juni 2013

Nr. 6

## Inhalt

### Amtliche Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Stadt Ostseebad Rerik über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes U 1 „B-Plan 25“ gemäß § 71 Abs. 2 BauGB
- Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Stadt Ostseebad Rerik vom 30.5.2013
- 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Ostseebad Rerik vom 30.5.2013
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Carinerland vom 8.5.2013
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Alt Bukow vom 30.4.2013
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Kirch Mulsow vom 30.5.2013

### Informationen:

- Pressemitteilung – Neuer Infoplan im Amt Neubukow-Salzhaff

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ostseebad Rerik über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes U 1 „B-Plan 25“ gemäß § 71 Abs. 2 BauGB**

1. Der am 01. März 2013 aufgestellte Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet U 1 „B-Plan 25“ ist am 5. Juni 2013 insgesamt unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I Seite 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
3. Die Berichtigung des Grundbuches wird bei der zuständigen Behörde veranlasst.

4. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ostseebad Rerik über Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow oder bei der Umlegungsgeschäftsstelle beim Vermessungsbüro ÖbVI Lothar Bauer, Kanalstraße 20, 23970 Wismar einzulegen.

Datum, 11.6.2013

  
Der Bürgermeister



Gulbis  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Kurabgabe für die Stadt Ostseebad Rerik**  
**(Kurabgabesatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.05.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabe**

Die Stadt Ostseebad Rerik (Erhebungsgebiet) ist als Seebad anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Ostseebad Rerik eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Die Kurabgabe ist auch für den Badestrand entsprechend der Strandordnung der Stadt Ostseebad Rerik zu entrichten.

**§ 2**

**Kurabgabepflichtige**

Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im anerkannten Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

### § 3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
- a) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen
  - c) Schwerbehinderte mit Erwerbsminderung von 100 % sowie deren ausgewiesene Begleitpersonen
  - d) Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt Rerik ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen
- e) Kurkarten von Tagesgästen aus den, dem regionalen Fremdenverkehrsverband angeschlossenen Fremdenverkehrsorten, werden anerkannt.
- f) bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.

(2) Die Kurabgabe ermäßigt sich in der Hauptsaison um 0,70 Euro, in der Nebensaison um 0,25 Euro bei:

- a) Schwerbehinderten gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises,
- b) Personen, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden und Studenten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiungen und Ermäßigungen nach den Abs. 1 bis 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

### § 4 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag
- |    |                    |                                   |           |
|----|--------------------|-----------------------------------|-----------|
| 1. | in der Hauptsaison | für die Zeit vom 15.05 bis 15.09. | 2,00 Euro |
| 2. | in der Nebensaison | für die Zeit vom 16.09 bis 14.05. | 0,75Euro  |
- (2) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (3) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe in Höhe von 56,00 Euro zahlen, die zur ganzjährigen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Der Bemessung der Jahres-

kurabgabe liegen 28 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zu Grunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

(4) Zweitwohnungsinhaber und ihre Ehegatten sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für ortsfremde Kleingärtner und ihre Ehegatten mit einem Kleingarten im Erhebungsgebiet sowie für ortsfremde Eigentümer von Wohnwagen und ihre Ehegatten, soweit deren Wohnwagen mehr als 28 Tage im Erhebungsgebiet verbleiben.

(5) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält.

(6) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.

(7) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurabgabepflichtigen gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers (auf der Rückseite der Kurkarte) über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Rückzahlungsanspruch erlischt einen Monat nach der Abreise. Absatz 7 gilt nicht für die Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

## **§ 5**

### **Entstehen und Fälligkeit der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft ihre Tageskurkarte bei der Kurverwaltung oder an den aufgestellten Kurkartenautomaten zu zahlen.

(3) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Abgabepflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

(4) Die Stadt Ostseebad Rerik bestimmt nach § 12 a KAG M-V, dass die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Kurabgabebescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung Rerik wahrgenommen wird.

## **§ 6**

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überläßt, ist verpflichtet, den beherbergten Personen innerhalb von einem Tag nach ihrer Ankunft eine Kurkarte auszustellen, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Ostseebad Rerik abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Diese Pflichten

sind entsprechend auch Reiseunternehmern auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überläßt.

(2) Es ist ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft (mit Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Anschrift, An- und Abreisetag sowie der Nummer der ausgestellten Kurkarte) einzutragen sind.

(3) Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe ist für die Kurabgabepflichtigen sichtbar auszulegen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 2 und § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 KAG, die mit einer Geldbuße von bis zu 5000,- Euro geahndet werden können.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2003 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Stadt Ostseebad Rerik,  
ausgefertigt am: 30.05.2013

  
Wolfgang Gulbis  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Ostseebad Rerik, 30.05.2013

  
Wolfgang Gulbis  
Bürgermeister

## 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Ostseebad Rerik

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik vom 16.05.2013 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

### Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Ostseebad Rerik

**Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Ostseebad Rerik vom 07.08.2012 wird wie folgt geändert:**

**1.) § 5 Nr. I. Ziffer 7 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:**

„ 7. Platzgebühr für eine anonyme Urnenbeisetzung inklusive 481,00 €  
Pflegearbeiten (laut Kalkulation 256,00 €) sowie Friedhofs-  
unterhaltsgebühr (laut Kalkulation 225,00 €)“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Stadt Ostseebad Rerik,  
ausgefertigt am: 30.05.2013

  
Wolfgang Gulbis  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Ostseebad Rerik, 30.05.2013

  
Wolfgang Gulbis  
Bürgermeister

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Carinerland**

Au der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Carinerland vom 29.04.2013 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der**  
**Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in**  
**der Gemeinde Carinerland**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Carinerland vom 15.06.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Kategorien gelten entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**Anlage 1**  
**zur Satzung der Gemeinde Carinerland über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der**  
**Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“**

**Ermittlung der Beitragsverhältnisse für die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der zweiten Ordnung**

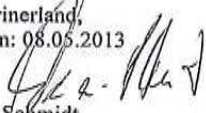
Die Ermittlung der Nutzungsartenfaktoren erfolgt nach den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) zu den Nutzungsarten gemäß nachfolgender Aufstellung. Weicht für ein Flurstück die tatsächliche Nutzung von der im Liegenschaftskataster (ALB) registrierten Nutzungsarten ab, so wird für die Bemessung des Beitrags die im Liegenschaftskataster (ALB) registrierte Nutzungsart zu Grunde gelegt.

Für Naturschutzgebiete mit der Nutzungsart ALB Gebäude und Freifläche wird ein Nutzungsfaktor von 1,0 angesetzt.

NA ALB	Nutzung ALB	Nutzungs- faktor	Kategorie laut Satzung
21-010	Gebäude- u. Freifläche – Feldvergleich erforderlich	3,5	1
21-040	Erholungsfläche – Feldvergleich erforderlich	1,5	3
21-070	Waldfläche – Feldvergleich erforderlich	0,5	2
21-080	Wasserfläche – Feldvergleich erforderlich	0,5	2
21-090	Flächen anderer Nutzer – Feldvergleich erforderlich	1	3
21-110 bis 21-299	Gebäude- und Freiflächen	3,5	1
21-310 bis 21-319	Betriebsfläche Abbauland	1	3
21-320 bis 21-329	Betriebsfläche Halde	1	3
21-330 bis 21-339	Betriebsfläche Lagerplatz	3,5	4
21-340 bis 21-349	Betriebsfläche Versorgungsanlage	3,5	1
21-350 bis 21-359	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	3,5	1
21-360 bis 21-362	Betriebsfläche ungenutzt	1	3
21-410 bis 21-419	Sportfläche	1,5	3
21-420 bis 21-429	Grünanlage	1	3
21-430	Campingplatz	1,5	3
21-510 bis 21-594	Verkehrsfläche	3,5	4
21-610 bis 21-614	Ackerland	1	3
21-620 bis 21-622	Grünland	1	3
21-630 bis 21-632	Gartenland	1	3
21-640	Weingarten	1	3
21-650	Moor	1	3
21-660	Heide	0,5	2
21-670	Obstanbaufläche	1	3
21-680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1	3
21-690	Brachland	0,5	2
21-710 bis 21-760	Waldfläche	0,5	2
21-810 bis 21-813	Fluss	0	
21-820 bis 21-822	Kanal	0	
21-830 bis 21-832	Hafen	0	
21-840	Bach	0	
21-850	Graben	0	
21-860 bis 21-869	See	0,5	2
21-870 bis 21-872	Küstengewässer	0	
21-880	Teich, Weiher	0,5	2
21-890	Sumpf	0,5	2
21-910 bis 21-919	Übungsgelände	1	3
21-920 bis 21-929	Schutzfläche	1	3
21-930 bis 21-939	Historische Anlage	1	3
21-940 bis 21-943	Friedhof	1	3
21-950 bis 959	Unland	0,5	2

Nutzungsartenfaktor	3,5	entspricht	Kategorie	1 und 4	20,50	Euro
Nutzungsartenfaktor	1,5	entspricht	Kategorie	3	10,70	Euro
Nutzungsartenfaktor	1	entspricht	Kategorie	3	10,70	Euro
Nutzungsartenfaktor	0,5	entspricht	Kategorie	2	5,80	Euro

Gemeinde Carinerland,  
ausgefertigt am: 08.05.2013

  
Heike Chrzan-Schmidt  
Bürgermeisterin



### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Alt Bukow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Alt Bukow vom 16.04.2013 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Alt Bukow.**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Alt Bukow vom 05.04.2005 wird wie folgt geändert:

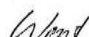
§ 3 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

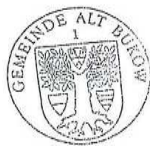
„Die Kategorien gelten entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Alt Bukow,  
ausgefertigt am: 30.04.2013

  
Peter Woest  
Bürgermeister



#### **Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Alt Bukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“**

#### **Ermittlung der Beitragsverhältnisse für die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der zweiten Ordnung**

Die Ermittlung der Nutzungsartenfaktoren erfolgt nach den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) zu den Nutzungsarten gemäß nachfolgender Aufstellung. Weicht für ein Flurstück die tatsächliche Nutzung von der im Liegenschaftskataster (ALB) registrierten Nutzungsarten ab, so wird für die Bemessung des Beitrags die im Liegenschaftskataster (ALB) registrierte Nutzungsart zu Grunde gelegt. Für Naturschutzgebiete mit der Nutzungsart ALB Gebäude und Freifläche wird ein Nutzungsfaktor von 1,0 angesetzt.

NA ALB	Nutzung ALB	Nutzungs- faktor	Kategorie laut Satzung
21-010	Gebäude- u. Freifläche – Feldvergleich erforderlich	3,5	1
21-040	Erholungsfläche – Feldvergleich erforderlich	1,5	3
21-070	Waldfläche – Feldvergleich erforderlich	0,5	2
21-080	Wasserfläche – Feldvergleich erforderlich	0,5	2
21-090	Flächen anderer Nutzer – Feldvergleich erforderlich	1	3
21-110 bis 21-299	Gebäude- und Freiflächen	3,5	1
21-310 bis 21-319	Betriebsfläche Abbauland	1	3
21-320 bis 21-329	Betriebsfläche Halde	1	3
21-330 bis 21-339	Betriebsfläche Lagerplatz	3,5	4
21-340 bis 21-349	Betriebsfläche Versorgungsanlage	3,5	1
21-350 bis 21-359	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	3,5	1
21-360 bis 21-362	Betriebsfläche ungenutzt	1	3
21-410 bis 21-419	Sportfläche	1,5	3
21-420 bis 21-429	Grünanlage	1	3
21-430	Campingplatz	1,5	3
21-510 bis 21-594	Verkehrsfläche	3,5	4
21-610 bis 21-614	Ackerland	1	3
21-620 bis 21-622	Grünland	1	3
21-630 bis 21-632	Gartenland	1	3
21-640	Weingarten	1	3
21-650	Moor	1	3
21-660	Heide	0,5	2
21-670	Obstanbaufläche	1	3
21-680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1	3
21-690	Brachland	0,5	2
21-710 bis 21-760	Waldfläche	0,5	2
21-810 bis 21-813	Fluss	0	
21-820 bis 21-822	Kanal	0	
21-830 bis 21-832	Hafen	0	
21-840	Bach	0	
21-850	Graben	0	
21-860 bis 21-869	See	0,5	2
21-870 bis 21-872	Küstengewässer	0	
21-880	Teich, Weiher	0,5	2
21-890	Sumpf	0,5	2
21-910 bis 21-919	Übungsgelände	1	3
21-920 bis 21-929	Schutzfläche	1	3
21-930 bis 21-939	Historische Anlage	1	3
21-940 bis 21-943	Friedhof	1	3
21-950 bis 959	Unland	0,5	2

Nutzungsartenfaktor	3,5	entspricht	Kategorie	1 und 4	20,50	Euro/ha
Nutzungsartenfaktor	1,5	entspricht	Kategorie	3	10,70	Euro/ha
Nutzungsartenfaktor	1	entspricht	Kategorie	3	10,70	Euro/ha
Nutzungsartenfaktor	0,5	entspricht	Kategorie	2	5,80	Euro/ha

Gemeinde Alt Bukow,  
ausgefertigt am: 30.04.2013

  
Peter Woest  
Bürgermeister

**4. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des  
Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Kirch  
Mulsow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Kirch Mulsow vom 14.05.2013 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen.

**Artikel 1  
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der  
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in  
der Gemeinde Kirch Mulsow**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Kirch Mulsow vom 08.03.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Kategorien gelten entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kirch Mulsow,  
ausgefertigt am: 30.05.2013

Thomas Jenjahn  
Bürgermeister



**Anlage 1  
zur Satzung der Gemeinde Kirch Mulsow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der  
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“**

**Ermittlung der Beitragsverhältnisse für die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der zweiten  
Ordnung**

Die Ermittlung der Nutzungsartenfaktoren erfolgt nach den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) zu den Nutzungsarten gemäß nachfolgender Aufstellung. Weicht für ein Flurstück die tatsächliche Nutzung von der im Liegenschaftskataster (ALB) registrierten Nutzungsarten ab, so wird für die Bemessung des Beitrags die im Liegenschaftskataster (ALB) registrierte Nutzungsart zu Grunde gelegt.

Für Naturschutzgebiete mit der Nutzungsart ALB Gebäude und Freifläche wird ein Nutzungsfaktor von 1,0 angesetzt.

NA ALB	Nutzung ALB	Nutzungs- faktor	Kategorie laut Satzung
21-010	Gebäude- u. Freifläche – Feldvergleich erforderlich	3,5	1
21-040	Erholungsfläche – Feldvergleich erforderlich	1,5	3
21-070	Waldfläche – Feldvergleich erforderlich	0,5	2
21-080	Wasserfläche – Feldvergleich erforderlich	0,5	2
21-090	Flächen anderer Nutzer – Feldvergleich erforderlich	1	3
21-110 bis 21-299	Gebäude- und Freiflächen	3,5	1
21-310 bis 21-319	Betriebsfläche Abbauland	1	3
21-320 bis 21-329	Betriebsfläche Halde	1	3
21-330 bis 21-339	Betriebsfläche Lagerplatz	3,5	4
21-340 bis 21-349	Betriebsfläche Versorgungsanlage	3,5	1
21-350 bis 21-359	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	3,5	1
21-360 bis 21-362	Betriebsfläche ungenutzt	1	3
21-410 bis 21-419	Sportfläche	1,5	3
21-420 bis 21-429	Grünanlage	1	3
21-430	Campingplatz	1,5	3
21-510 bis 21-594	Verkehrsfläche	3,5	4
21-610 bis 21-614	Ackerland	1	3
21-620 bis 21-622	Grünland	1	3
21-630 bis 21-632	Gartenland	1	3
21-640	Weingarten	1	3
21-650	Moor	1	3
21-660	Heide	0,5	2
21-670	Obstanbaufläche	1	3
21-680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1	3
21-690	Brachland	0,5	2
21-710 bis 21-760	Waldfläche	0,5	2
21-810 bis 21-813	Fluss	0	
21-820 bis 21-822	Kanal	0	
21-830 bis 21-832	Hafen	0	
21-840	Bach	0	
21-850	Graben	0	
21-860 bis 21-869	See	0,5	2
21-870 bis 21-872	Küstengewässer	0	
21-880	Teich, Weiher	0,5	2
21-890	Sumpf	0,5	2
21-910 bis 21-919	Übungsgelände	1	3
21-920 bis 21-929	Schutzfläche	1	3
21-930 bis 21-939	Historische Anlage	1	3
21-940 bis 21-943	Friedhof	1	3
21-950 bis 959	Unland	0,5	2

Nutzungsartenfaktor	3,5	entspricht	Kategorie	1 und 4	20,50	Euro/ha
Nutzungsartenfaktor	1,5	entspricht	Kategorie	3	10,70	Euro/ha
Nutzungsartenfaktor	1	entspricht	Kategorie	3	10,70	Euro/ha
Nutzungsartenfaktor	0,5	entspricht	Kategorie	2	5,80	Euro/ha

Gemeinde Kirch Mulsow,  
ausgefertigt am: 30.05.2013

Thomas Jenjahn  
Bürgermeister



---

## *Pressemitteilung*

des Amtes Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow

*Das Amt Neubukow-Salzhaff auf einen Blick: neuer Plan bietet Orientierungshilfe im Taschenformat*

Informativ, übersichtlich und dank seines kompakten Formats stets griffbereit ist der neue Plan, den die BVB-Verlagsgesellschaft mbH momentan erstellt. Der Plan bietet mit seiner detaillierten kartographischen Darstellung des Gebiets inklusive eines alphabetischen Straßenverzeichnisses sowohl Besuchern als auch Einwohnern eine optimale Orientierungshilfe.

Alle einheimischen Unternehmen, vom kleinen Familienbetrieb bis zum Großunternehmen, haben die Gelegenheit, ihre Verbundenheit mit dem Amt Neubukow-Salzhaff zu demonstrieren, indem sie durch eine Anzeigenschaltung im Plan die Erstellung finanziell unterstützen und so die kostenlose Verteilung an die Bürger ermöglichen.

Herausgegeben wird der Plan von der BVB-Verlagsgesellschaft, die seit mehr als zwanzig Jahren Städte und Kommunen erfolgreich bei der Öffentlichkeitsarbeit betreut. In den nächsten Wochen wird Frau Maren Wiebke, eine Mitarbeiterin des BVB-Verlags, interessierten Gewerbetreibenden die Möglichkeiten für eine Anzeigenschaltung im Plan vorstellen.